

# Statuten

## **„Vereinigung der Shisha-Bar Betreiber Österreich, Abkürzung: VSBÖ“**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Verein führt den Namen "Vereinigung der Shisha-Bar Betreiber Österreich"
- (2) Der Verein führt auch die Abkürzung „VSBÖ“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seinen Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### **§ 2: Zweck**

Der VSBÖ bezweckt

- (1) die Vermittlung von Informationen an die Mitglieder und die Fortbildung der Mitglieder für den professionellen Betrieb von Shisha-Bars.
- (2) die Interessenvertretung für Shisha-Bar-Betreiber in Österreich.
- (3) die Unterstützung der Mitglieder in jenen Bereichen, die effizient im Rahmen der Interessensgruppe organisiert werden können.
- (4) die Schaffung und Organisation einer Basis von grundlegenden Beratungsleistungen für die Mitglieder.
- (5) die Vermittlung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, allgemeinen und spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Einsichten über politisch-gesellschaftliche und ökonomische Zusammenhänge im Tätigkeitsbereich der Mitglieder.
- (6) Die Förderung der Kommunikation, Kooperation und Solidarität unter den Mitgliedern.

### **§ 3: Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Insbesondere nimmt der VSBÖ folgende Aufgaben wahr:

- a) die Planung und Umsetzung von Aktionen zur Herbeiführung ordentlicher Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen für seine Mitglieder;
- b) die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Erwerbsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
- c) die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung der Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft;
- d) die Analyse von Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Mitglieder;
- e) die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der Europäischen Union (EU), Ämter oder Behörden
- f) die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen;
- g) die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet; die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial;
- h) die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen; die Mitwirkung in Lehranstalten, die im Interesse der beruflichen Aus- und Fortbildung liegen; die Abhaltung von Kursen und Vorträgen;
- i) die Mitwirkung an einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Mitglieder und deren Angehörige; die Durchführung von Freizeitveranstaltungen;
- j) die Gewährung von Rechtsauskünften und Rechtsschutz

### **§ 4: Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Kostenbeiträge aus der Organisation von Dienstleistungen für die Mitglieder,
- d) Erträge aus Veranstaltungen,
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen,
- f) sonstige Zuwendungen und Erträge.

## **§ 5: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein unterscheidet zwischen den ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben sind die Gründungsmitglieder und all jene Mitglieder die sich bereit erklären sich an der Vereinstätigkeit voll zu beteiligen. Sie haben über die Wahrnehmung der Serviceleistungen des Vereins hinausgehend den Willen, den Verein weiterzuentwickeln und dafür persönlichen Einsatz zu leisten. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
3. Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Sie haben primär das Interesse, die Serviceleistungen des Vereins wahrzunehmen. Ordentliches Mitglied kann aufgrund des Vereinszweckes nur sein, wer eine Shisha-Bar gleich in welcher Rechtsform betreibt.
4. Fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Sie haben aber den Willen, den Verein über die allgemeinen Mitgliedsbeiträge hinausgehend finanziell oder ideell zu unterstützen.
5. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten und kann von diesem ohne Angaben von Gründen angenommen oder abgelehnt werden.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
7. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer in § 7 Z 3 festgelegten Pflichten mit einfacher Mehrheit in allen anderen Fällen mit einstimmigen Beschluss ausschließen. Im Falle des Ausschlusses wegen Pflichtverletzung ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des betreffenden Beschlusses Berufung an die Schlichtungseinrichtung zulässig.
- (6) Ein Ausschluss kann darüber hinaus auch Folge einer Entscheidung der Schlichtungseinrichtung sein.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben
  - a) das Recht, bei voller Entrichtung der vorgesehenen Mitgliedsbeiträge an den für sie vom Verein geschaffenen Serviceleistungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
  - b) das Recht, Anträge nach den Bestimmungen dieser Statuten zu stellen;
  - c) das Recht, Einsicht in die jeweils gültige Fassung der Statuten zu verlangen;
  - d) das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Rahmen des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze, Interessen und Zielsetzungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Statuten zu befolgen und die im Rahmen der Statuten von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten sowie nach den gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung des Gerechtigkeits- und Leistungsprinzips andere Mitglieder des Vereins zu fördern.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Grundsätze ihrer Aufteilung und Verwendung sowie die Teilnahmebedingungen an konkreten Serviceleistungen werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungsprüfung und
- d) die Schlichtungseinrichtung.

## **§ 9: Vertretung des Vereins nach außen**

1. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden/Vorsitzende und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) gemeinsam mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
2. Bei nicht bloß kurzzeitiger Verhinderung der zur Vertretung berufenen Person, welche durch einen Vorstandsbeschluss festzustellen ist, kann die Vertretung ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

## **§ 10: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und allfälliger Wahlvorschläge einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. 10 % der Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind am fünften Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Das aktive Wahlrecht steht ausschließlich Vereinsmitgliedern mit Verwaltungsaufgaben zu.
- (4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen - außer diese Statuten bestimmen anderes - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende oder die vom Vorstand bestellte Stellvertretung, sonst das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Verein.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen die ihr durch diese Satzungen auf sonstige Weise an sie übertragenen Aufgaben und insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden;
  - b) die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfung;
  - d) die Wahl und Abberufung der Ehrenmitgliedschaft;
  - e) die Aufnahme oder Abspaltung von Zweig- oder Teilverbänden;
  - f) der Erlass von Resolutionen programmatischer Natur;
  - g) die Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Mittelverwendung und die Erstellung von Budgets;
  - h) die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - i) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
  - j) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
  - k) mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - l) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
  - m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Funktionen und zwar jedenfalls aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin. Das passive Wahlrecht zum Vorstand steht ausschließlich Vereinsmitgliedern mit Verwaltungsaufgaben zu.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Funktionsperiode zu kooptieren. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren. Unterschreitet der Vorstand trotz Bestellung eines stimmberechtigten Ersatzmitgliedes die Mindestanzahl nach Abs 1, so ist der Vorstand in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung gemeinschaftlich von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, sonst bei Anwesenheit zumindest ein Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen ist, so ist dies eine Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung ist auf Initiative des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufweg zulässig, wobei in der Einladung zur Beschlussfassung eine Frist zum Einlangen der Stimmen beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden anzugeben ist. Ein im Umlaufweg gefasster Beschluss ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder binnen der gesetzten Frist entweder eine Stimme abgibt oder sich durch ausdrückliche Erklärung der Stimme enthält.
- (7) Den Vorstand führt der Vorsitzer/ die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder wirksam, im Falle der sonstigen Unterschreitung der Mindestanzahl erst mit Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin bzw. Neuwahl des Vorstandes.
- (11) Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (12) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Führung der Geschäfte;
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und allfälliger außerordentlicher Mitgliederversammlungen; und
- (5) der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen oder Organisationen;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Vorsitzender/Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzender/Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (4) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden/Vorsitzende sein/ihrer Stellvertreter/in.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die sich wechselseitig vertreten. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.
- (4) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts kann Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Übergabe des Vereinsvermögens.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere Organisation, die § 2 dieses Statutes vergleichbare Zwecke verfolgt, zu übertragen oder im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Mittelverwendung in diesem Sinne entscheidet primär die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss. In Ermangelung eines solchen Beschlusspunktes entscheidet der Vorstand, falls auch dies unmöglich ist, der Vorsitzende/die Vorsitzende.

## **§ 17: Publikationen des Vereins**

- (1) Publikationen des Vereins sind sämtliche Schriften die der Verein veröffentlicht.
- (2) Publikationen des Vereins können digital (Email, Internet, soziale Medien) oder in Papierform erfolgen.
- (3) Die Freigabe von Publikationen des Vereins kann durch den/die Vorsitzender/Vorsitzende und Schriftführer/in erfolgen oder durch Abstimmung des Vorstands.
- (4) Die Abstimmung des Vorstands über Publikationen des Vereins kann digital oder bei einer Vereinssitzung erfolgen.
- (5) Entscheidungen der Abstimmung des Vorstands über Publikationen des Vereins werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen getroffen.
- (6) Die Abstimmung des Vorstands über Publikationen des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.